

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Fachhandbuch Betrieb (Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrasse) Technisches Merkblatt Operative Sicherheit Betrieb	26 010-15013
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA	Massnahmen Sicherheit und Betrieb von Baustellen auf Nationalstrassen 3. Klasse	V1.10 01.04.2026 L041-2270
Abteilung Strasseninfrastruktur I		Seite 1 von 3

Inhalt

1 Einleitung.....	1
2 Verfügbarkeit	1
3 Verkehrsregelung bei wechselndem Richtungsverkehr	2
4 Signalisation	2
5 Markierung	2
6 Abschränkungen	2
7 Art und Breite von Verkehrsstreifen	2
8 Baustellenerschliessung	3
9 Besondere Anforderungen seitens der Ereignisdienste	3
10 Persönliche Schutzausrüstung PSA	3
11 Instruktion des Personals	3

1 Einleitung

Das vorliegende technische Merkblatt gibt Massnahmen für die Sicherheit und den Betrieb von Baustellen auf Nationalstrassen 3 Klasse in Präzisierung und Ergänzung zur Signalisationsverordnung (SSV) und der Norm VSS 40 886 vor.

2 Verfügbarkeit

Der Verkehr im Bereich von Baustellen auf Nationalstrassen 3. Klasse soll nach Möglichkeit mit der gleichen Anzahl Verkehrsstreifen wie im Normalbetrieb geführt werden. Dies gilt auch für Verkehrsflächen des Fuss- und Veloverkehrs.

Eine Reduktion von zwei oder mehreren Fahrstreifen auf einen Fahrstreifen mit wechselndem Richtungsverkehr bei einer Intervallzeit (Rotzeit) von maximal 2 Minuten ist nur dann möglich, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Verkehrsstärke von weniger als 600 Fz/h (Spitzenstunde während den Arbeiten)
- Durchschnittlicher SV-Anteil von weniger als 8 %
- Baustellenlänge von weniger als 300 m

Bei einer Fahrstreifenreduktion mit wechselndem Richtungsverkehr müssen die Längsneigung, die Staubbildungsgefahr, die Verkehrszusammensetzung (Fussverkehr/Veloverkehr), der Querschnitt und allfällige Knoten berücksichtigt werden.

Ausserorts bis ca. 1000 Fz/h sowie innerorts muss die Möglichkeit einer Fahrstreifenreduktion mit wechselndem Richtungsverkehr unter Berücksichtigung von Längsneigung, Staubbildungsgefahr, Verkehrsmischung (Fussverkehr/Veloverkehr), Querschnitt und allfälliger Knoten fallweise geprüft werden.

Bei einer Fahrstreifenreduktion tags mit wechselndem Richtungsverkehr soll die Intervallzeit (Rotzeit) im Allgemeinen höchstens 3 Minuten betragen. Bei Lichtsignalanlagen mit einer Intervallzeit über 3 Minuten ist ein Hinweis auf längere Wartezeiten anzubringen. Die zweckmässige Intervallzeit ist abhängig vom Verkehrsaufkommen, dem Anteil der verschiedenen Verkehrsmittel und der Länge der Baustelle; sie ist fallweise zu prüfen.

Bei höherer Verkehrsstärke (> 1000 Fz/h) und unumgänglicher Fahrstreifenreduktion sind die Arbeiten entweder während einer verkehrsarmen Zeit (z.B. in der Nacht) auszuführen oder es ist eine teilweise resp. vollständige Umleitung über eine andere Strecke zu prüfen.

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Fachhandbuch Betrieb (Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrasse) Technisches Merkblatt Operative Sicherheit Betrieb	26 010-15013
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA	Massnahmen Sicherheit und Betrieb von Baustellen auf Nationalstrassen 3. Klasse	V1.10 01.04.2026 L041-2270
Abteilung Strasseninfrastruktur I		Seite 2 von 3

Es sollen keine Fussgängerstreifen im Baustellenbereich betrieben werden.

3 Verkehrsregelung bei wechselndem Richtungsverkehr

Es ist fallweise zu prüfen, ob ein Verkehrsdienst einer Lichtsignalanlage vorzuziehen ist. Während ausgeprägten Verkehrsspitzen ist in jedem Fall eine Regelung mit einem Verkehrsdienst vorzuziehen.

4 Signalisation

Für die Signalisation sind die Vorgaben der Norm VSS 40 886 anzuwenden.

Ausserorts ist die Vorsignalisation beidseits der Fahrbahn in einem Abstand von 150 bis 250 m vor der Baustelle anzuordnen. Bei ungünstigen Verhältnissen wie ungenügender Sichtweite oder erheblicher Staubbildungsgefahr ist die Distanz zwischen Vorsignalisation und Baustellenbeginn angemessen zu erhöhen.

Die Geschwindigkeit ist ausserorts auf 60 km/h zu reduzieren. Abweichungen sind zu begründen. Innerorts ist eine Geschwindigkeitsreduktion fallweise zu prüfen.

5 Markierung

Für die Markierung gelten die Vorgaben der Normen VSS 40 871a sowie VSS 40 886.

6 Abschränkungen

Nach Möglichkeit ist als Abschränkung eine passive Schutzeinrichtung zur Trennung des Arbeitsbereichs vom Verkehrsraum vorzusehen.

Ausserorts sind bei Dauerbaustellen (Baustellen, die länger als 72 h dauern) im Arbeitsbereich passive Schutzeinrichtungen anstelle von Baustellenlatten oder Leitbaken/Leitkegeln anzuordnen. Abweichungen sind zu begründen.

Bei Höhendifferenzen grösser als 0.5 m zwischen Verkehrsraum und Arbeitsbereich sind unabhängig von der Dauer und der Lage der Baustelle passive Schutzeinrichtungen zur Trennung des Arbeitsbereichs vom Verkehrsraum anzuordnen. Gleiches gilt bei Gerüsten und Installationen über der Fahrbahn sowie auf Brücken, in Tunneln und in Galerien. Ist das situationsbedingt nicht möglich, so ist mit dem/der SiBe-S und der Polizei eine gleichwertige Lösung zu Einhaltung der Sicherheit anzustreben.

Werden passive Sicherheitseinrichtungen aufgrund der Baustelle entfernt, ist durch kompensatorische Massnahmen das vorgegebene Sicherheitsniveau wieder zu erreichen.

Bei Leiteinrichtungen und Baustellenlatten sind Folien mit Klasse R2 nach Norm VSS 40 871a zu verwenden. Für Leitkegel und Leitzyylinder sind die Anforderungen gemäss Norm VSS 40 876 einzuhalten.

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Fachhandbuch Betrieb (Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrasse) Technisches Merkblatt Operative Sicherheit Betrieb	26 010-15013
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA	Massnahmen Sicherheit und Betrieb von Baustellen auf Nationalstrassen 3. Klasse	V1.10 01.04.2026 L041-2270
Abteilung Strasseninfrastruktur I		Seite 3 von 3

7 Art und Breite von Verkehrsstreifen

Es gilt der Grundsatz, dass Verkehrsstreifen inkl. Flächen für den Fussverkehr und deren Breiten im Baustellenbereich höchstens einen Standard aufweisen, der den Verhältnissen ausserhalb der Baustelle entspricht und den geltenden Normen genügt. Das bedeutet z.B., dass bei fehlendem Gehweg ausserhalb der Baustelle im Baustellenbereich keine separate Fläche für den Fussverkehr auszuweisen ist.

Die minimalen Breiten richten sich nach den gültigen Normvorgaben VSS 40 886.

Die Breite des Fahrstreifens bei wechselndem Richtungsverkehr beträgt mindestens 3.30 m¹. Bei beschränkten Platzverhältnissen kann sie bis auf 3.00 m reduziert werden. Es ist zu berücksichtigen, dass Ausnahmetransporte mit einer Breite bis zu 3.00 m ohne genau festgelegte Route verkehren dürfen.

Bei Durchfahrtsbreiten im wechselnden Richtungsverkehr von kleiner 3.30 m ist dies entsprechend voranzuzeigen.

Wenn Radverkehrsanlagen (Radwege, Radstreifen) vorhanden sind, sollen diese im Bereich der Baustelle ebenfalls ausgewiesen werden, sofern genügend Platz zur Verfügung steht. Eine allfällige Reduktion der Breite dieser Anlagen ist in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen und der Verkehrssicherheit zu beurteilen.

8 Baustellenerschliessung

Für jede Baustelle ist in Abstimmung mit dem Abschränkungskonzept und der Verkehrsführung ein Konzept der Baustellenerschliessung auszuarbeiten.

9 Besondere Anforderungen seitens der Ereignisdienste

Bei Baustellen mit einer Dauer länger als 72 h ist ein Notfallmanagement (gemäss ASTRA 86022) zu erstellen. Das Sicherheits- und Gesundheitskonzept (gemäss BauAV) muss in Koordination mit dem Notfallmanagement erstellt werden.

10 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Alle Personen auf Nationalstrassen müssen vorschriftsgemässe Warnkleidung der Klasse 3 (SN EN ISO 20471) mit langen Hosen tragen. Im Weiteren gilt die Richtlinie PSA der Branchenlösung Nr. 35 der AS SUD und die BauAV (Art. 7, 101).

11 Instruktion des Personals

Das auf der Baustelle eingesetzte Personal ist über die Sicherheitsbestimmungen gemäss Merkblatt zum Verhalten auf Baustellen auf Nationalstrasse 3. Klasse durch die Baustellenleitung zu instruieren. Die Instruktion bzw. Schulung des Personals muss nachverfolgt werden können (Anwesenheitsliste mit Name, Vorname und Unterschrift). Personal, welches zu einem späteren Zeitpunkt die Arbeit aufnimmt, muss ebenfalls instruiert worden sein.

¹ Die Norm VSS 40 886 schreibt eine minimale Breite von 3.00 m (für einseitig vertikale Abgrenzung) vor. Hier wird davon abweichend eine grössere Breite verlangt, wenn es die Platzverhältnisse erlauben.